

# Satzung des Löwen-Fan-Club Frontenhausen gegr. 23.04.1983

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Löwen-Fan-Club Frontenhausen und hat seinen Sitz in Frontenhausen.

## 2. Zweck des Fanclubs

Der Fanclub hat den Zweck, den TSV 1860 München bei möglichst allen Spielen zu unterstützen. Zudem ist der Fanclub bestrebt, die humanen Ziele des TSV 1860 München sowie soziale Ziele und Veranstaltungen auch in der Marktgemeinde Frontenhausen zu unterstützen.

Der Fanclub handelt nach den Bestimmungen des Verhaltenskodex „Unsere Werte“ des TSV 1860 München und ist bestrebt diesen nach außen hin vorbildlich zu vertreten.

## 3. Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt bzw. Ausschluss

Mitglied im Fanclub kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Der Aufnahme als Mitglied in den Fanclub bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme in den Fanclub erkennt das Mitglied diese Satzung an. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Fanclubs beschädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluss wirksam wird, muß innerhalb von 14 Tagen dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Einspruch gewährt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Fanclub. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Fanclubs in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Fanclubs wahrzunehmen. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.

## 5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu 5 Beisitzer

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Fanclubs.

## 6. Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende vertritt den Fanclub nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den zweiten Vorsitzenden, den Kassenwart oder den Schriftführer vertreten. Diese Beschränkung des Vertretungsrechts kann nicht ins Vereinsregister eingetragen werden sondern gilt nur im Innenverhältnis. Der erste Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Fanclub-Vorstands.

## 7. Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Fanclub-Vorstands werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.